Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, S. 59. — Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393), S. 84. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 14. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 20) auf den Staat übergehenden Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, S. 86.

(Nr. 8694.) Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Vom 18. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse rc. (Gesetz-Samml. S. 161) Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nebst den sie ergänzenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten außer Kraft.

An Stelle derselben treten die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877 mit den aus den §§. 2 bis 95 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen und Abweichungen.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht in diesem Gesetze aufgehoben sind.

§. 2.

Bei Anwendung der im §. 1 bezeichneten Gesetze treten die aus der Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden sich ergebenden Abweichungen ein.

Die Generalkommissionen und die die Stelle derselben einnehmenden Regierungen sind die Prozeßgerichte erster Instanz; jedoch verbleibt die Urtheilsfällung in erster Instanz, wo die Geschäfte der Generalkommissionen den Re-

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1880.

gierungen obliegen, den bei den letzteren bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen, welches künftig den Namen „Ober-Landeskulturgericht" führt, ist für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen und der Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen (Regierungen) zuständig. Demselben kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Ober-Landeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorbehaltlich der in diesem Gesetze hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen tritt während der Instruktion erster und zweiter Instanz an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar. Der Generalkommission und der die Stelle derselben einnehmenden Regierung verbleibt die Befugniß, das Verfahren des Kommissars zu leiten, die von demselben erlassenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuschreiben oder selbst zu erlassen.

Mit den aus dem vorhergehenden Absatz sich ergebenden Maßgaben finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommissar entsprechende Anwendung.

Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers werden, soweit an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar tritt, von diesem, übrigens von der Auseinandersetzungsbehörde und den seitens derselben beauftragten Beamten wahrgenommen.

§. 3.

Sind für die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen (Regierungen) zuständig oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission (Regierung) zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

§. 4.

Die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen (Regierungen) werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 41 bis 48 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen (Regierungen) in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissarien für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission (Regierung) anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur Deutschen Civilprozeßordnung (Gesetz-Samml. S. 281) findet auch auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

§. 7.

Die Vorschrift des §. 74 der Deutschen Civilprozeßordnung findet für die erste und zweite Instanz keine Anwendung. Die Vorschrift des §. 75 a. a. O. erleidet diejenigen Einschränkungen, welche aus den Bestimmungen der §§. 74 bis 78 der Verordnung vom 20. Juni 1817 sich ergeben.

In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

§. 8.

Die Vorschrift des §. 87 Absatz 1 der Deutschen Civilprozeßordnung findet nur mit denjenigen Einschränkungen Anwendung, welche aus dem §. 6 Absatz 1 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Samml. S. 181) sich ergeben.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten.

Für die in den §§. 97 bis 100 der Deutschen Civilprozeßordnung vorgesehenen Entscheidungen ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

Die nach §. 100 der Deutschen Civilprozeßordnung erforderliche Aufforderung zur Einreichung der Kostenrechnung erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) nach Anbringung des Festsetzungsgesuchs.

§. 9.

Die Verpflichtung eines als Kläger auftretenden Ausländers, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, tritt in erster Instanz nur in den Fällen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage ein.

§. 10.

Für die nach §. 117 der Deutschen Civilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit war, ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

§. 11.

Eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet in erster und zweiter Instanz nicht statt. An Stelle derselben tritt die durch den Kommissar zu führende Instruktion des Rechtsstreits, auf welche der §. 315 der Deutschen

Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung findet und bei welcher übrigens die Vorschriften des §. 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) zu befolgen sind.

§. 12.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Pflicht der Parteien zur Erklärung auf die vom Gegner behaupteten Thatsachen (§. 129), über den Beweis der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§. 150), über die Geltendmachung und Zulassung von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweiseinreden (§§. 251, 255, 256), über die Heilung der Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift (§. 267), über die dem Gericht bei der mündlichen Verhandlung zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen (§§. 133 bis 144) finden auf die Verhandlung vor dem Kommissar entsprechende Anwendung.

Neben der Vorschrift des §. 143 der Deutschen Civilprozeßordnung bleibt die Bestimmung des §. 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 in Kraft.

Die Vorschriften der §§. 252, 502 der Deutschen Civilprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

§. 13.

Entscheidungen, für welche nach der Deutschen Civilprozeßordnung eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, können im Auseinandersetzungsverfahren ohne vorgängige Instruktion erlassen werden.

§. 14.

Für die Aufnahme des Instruktionsprotokolls gelten die in den nachfolgenden §§. 15 bis 19 gegebenen Vorschriften.

§. 15.

Die Zuziehung eines Protokollführers bei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

§. 16.

Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämmtlichen Betheiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

§. 17.

Beantragt eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die

Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

§. 18.

Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernommen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in solchem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

§. 19.

Die Vorschriften der §§. 68 bis 73 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, sowie die Kabinetsorders vom 20. Juni 1816 (Gesetz-Samml. S. 203) und vom 8. Oktober 1837 (Gesetz-Samml. S. 154) — Anlage — bleiben in Kraft.

§. 20.

Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission (Regierung) oder der Kommissar zuständig ist.

§. 21.

Zur Bewirkung von Zustellungen können die Auseinandersetzungsbehörden und die Kommissarien derselben an Stelle der Gerichtsvollzieher auch vereideter Boten und anderer Beamten sich bedienen.

In diesem Falle unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Dagegen ist der Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück von dem zustellenden Beamten mit Unterschrift zu vermerken.

§. 22.

Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück denjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnißnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 21 dieses Gesetzes und der §§. 165 bis 172 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 22 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 167 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die im §. 22 dieses Gesetzes vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlauf genannte Personen bekannt zu machen.

Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnißnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

§. 24.

Soll durch die Post zugestellt werden, so können die Auseinandersetzungsbehörde und der Kommissar unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die §§. 177 und 178 der Deutschen Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers die Auseinandersetzungsbehörde oder der Kommissar tritt. Die Uebergabe des im §. 177 bezeichneten Briefumschlags, welcher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthält, an die Post ist von dem hierzu bestellten Beamten der Auseinandersetzungsbehörde oder des Kommissars zu bezeugen.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 160 der Deutschen Civilprozeßordnung findet keine Anwendung. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

> Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten kann von der Generalkommission (Regierung) oder dem Kommissar angeordnet werden, wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat.
>
> Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission (Regierung) findet nicht statt.
>
> Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

§. 26.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden.

Mit dieser und der aus §. 21 dieses Gesetzes sich ergebenden Maßgabe findet der §. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die Vorschrift des §. 162 der Deutschen Civilprozeßordnung findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

§. 28.

Im Falle der öffentlichen Zustellung (§. 187 der Deutschen Civilprozeßordnung) erfolgt die Anheftung an die Gerichtstafel der Generalkommission (Regierung), der Abdruck der Ladung einmal im Reichsanzeiger und außerdem zweimal im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die die Zuständigkeit der Generalkommission (Regierung) begründenden Grundstücke liegen.

§. 29.

Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokolle eröffnet ist, nicht erforderlich.

§. 30.

Die Vorschriften des §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) und des §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 332) finden nicht mehr Anwendung.

§. 31.

Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme und der Sicherung des Beweises liegt den zuständigen Behörden und Beamten von Amtswegen ob. Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht nothwendig zur Folge. Die Generalkommission (Regierung) kann aus in der Sache liegenden Gründen das Verfahren während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die §§. 202 Absatz 1, 205 Absatz 1, 228 der Deutschen Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

§. 32.

Die gesetzlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

§. 33.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der Generalkommission (Regierung) beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt. Bei der Generalkommission (Regierung) und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokoll gestellt werden.

§. 34.

Steht die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission (Regierung) zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

§. 35.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt in erster und zweiter Instanz nur in den Fällen der §§. 217 bis 219, 222 der Deutschen Civilprozeßordnung ein. Im Falle des §. 223 a. a. O. kann die Generalkommission (Regierung) die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens bleiben für die erste und zweite Instanz außer Anwendung. Die Generalkommission (Regierung) und der Kommissar haben von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Betheiligten zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Ist die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in dritter Instanz eingetreten oder erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission (Regierung) Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den vorstehend für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und — sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann — eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgericht nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission (Regierung) nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Instruktion zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 36.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die besonderen Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 37.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Erhebung der Klage (§§. 230, 460) finden keine Anwendung. Sofern bei der Auseinandersetzung Streitpunkte hervortreten, sind dieselben nach den im §. 11 dieses Gesetzes allegirten Bestimmungen zur Instruktion zu ziehen.

Wird eine besondere Klage angestellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

§. 38.

Die Rechtshängigkeit eines nicht durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

§. 39.

Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten im Falle des zweiten Absatzes des §. 37 dieses Gesetzes erst mit der Zustellung der Klage ein.

Der §. 190 der Deutschen Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 40.

In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

§. 41.

Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt, oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

§. 42.

Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Liegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschluß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besonderen Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des ersten Absatzes des §. 315 der Deutschen Civilprozeßordnung vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschluß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 43.

In Ansehung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige stehen die Befugnisse eines beauftragten Richters nach Maßgabe des §. 365 der

Deutschen Civilprozeßordnung dem Kommissar, die Befugnisse des Prozeßgerichts nach Maßgabe der §§. 352 Absatz 1, 371 a. a. O. der Generalkommission (Regierung) zu.

Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht angeordnet, so hat dieses Gericht die bezeichneten Befugnisse des Prozeßgerichts zu üben.

§. 44.

Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige (§. 369 Absatz 4 der Deutschen Civilprozeßordnung) ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

§. 45.

Die Entschädigung der Sachverständigen für Zeitversäumniß und Mühewaltung, sowie die Erstattung der ihnen verursachten Kosten erfolgt nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395), dessen erster Absatz auch auf Staatsbeamte Anwendung findet, welche nicht zu den im dritten Absatz genannten Staatsbeamten gehören.

Das Gleiche gilt für Schiedsrichter und Kreisverordnete.

Der zweite Absatz des §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Samml. S. 181) wird aufgehoben.

§. 46.

Der Beweisbeschluß, durch welchen die Leistung eines Eides angeordnet wird (§. 426 der Deutschen Civilprozeßordnung), ist von der erkennenden Behörde zu erlassen.

§. 47.

Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebniß der Beweisaufnahme zu hören.

§. 48.

Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission (Regierung) einzureichen.

§. 49.

Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vortrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

§. 50.

Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 22, 23 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 22 erwähnten beglaubigten Abschrift.

§. 51.

Die Aufstellung eines Urtheilsverzeichnisses zum Zwecke des Aushangs unterbleibt.

§. 52.

Eine Berichtigung des Thatbestandes des Urtheils nach §. 291 der Deutschen Civilprozeßordnung findet nicht statt.

An Stelle der Vorschriften über die Ergänzung des Urtheils im §. 292 a. a. O. tritt nachstehende Bestimmung:

Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheil zu Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

§. 53.

Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der Verordnung vom 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so finden die Bestimmungen der §§. 296, 300 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 54.

Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Versäumnißurtheil nach §. 53 dieses Gesetzes nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Versäumung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der versäumten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

Bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen in dem vor Schluß der Instruktion zur Eidesleistung bestimmten Termine findet die Vorschrift des §. 430 der Deutschen Civilprozeßordnung keine Anwendung.

§. 55.

Eines Antrages auf Erlassung des Versäumnißurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission (Regierung) zurückgewiesen, so findet die Vorschrift des §. 301 der Deutschen Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses das Versäumnißurtheil ohne Instruktion zu erlassen ist.

§. 56.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung des Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

War das Versäumnißurtheil nicht in erster Instanz erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruch derjenigen Spruchbehörde zu übersenden, welche das Versäumnißurtheil erlassen hat.

Ist der Einspruch an sich nicht statthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, so ist derselbe ohne vorgängige Instruktion als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der §. 310 der Deutschen Civilprozeßordnung findet auf den nach Zulassung des Einspruchs anberaumten Instruktionstermin entsprechende Anwendung.

§. 57.

Die Vorschriften der §§. 145 bis 149, 151 bis 153 der Verordnung vom 20. Juni 1817 über das außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung stattfindende Kontumazialverfahren bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Versäumnißurtheil gilt.

Gegen dieses Versäumnißurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Versäumnißurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rücksichtlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Die Vorschrift des §. 194 der Verordnung vom 20. Juni 1817 findet entsprechende Anwendung.

§. 58.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird,
2) die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung unter entsprechender Anwendung des §. 480 Absatz 2 der Deutschen Civilprozeßordnung verbunden werden.

§. 59.

Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermine nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermine erklärt wird, wie die Einlegung.

§. 60.

Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 61.

Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission (Regierung) die Instruktion des Rechtsmittels an.

Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

§. 62.

Die Vorschriften der §§. 487, 489 bis 495, 499 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf das Instruktionsverfahren in der Berufungsinstanz ent-

sprechende Anwendung mit denjenigen Maßgaben, welche aus den Bestimmungen des §. 189 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der §§. 15, 16 der Verordnung vom 22. November 1844 sich ergeben.

§. 63.

Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

§. 64.

Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt, binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokolle erfolgen.

§. 65.

Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nur im Falle des §. 430 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erlassen. Eines Antrages hierauf bedarf es nicht.

§. 66.

Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Auseinandersetzungsbehörde zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

§. 67.

Die Revision findet mit den in den §§. 508 bis 510, 529 der Deutschen Civilprozeßordnung und in diesem Gesetze bestimmten Einschränkungen gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

§. 68.

Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, wenn auch dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt.

§. 69.

Die Vorschriften des §. 513 Nr. 2, 3 der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 70.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission (Regierung).

Der Schriftsatz muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird,

2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Die Vorschriften des §. 516 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf die Revisionsschrift entsprechende Anwendung. Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

§. 71.

Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

§. 72.

Wird die Revision von der Generalkommission (Regierung) für zulässig erachtet, so ist die Revisionsschrift mit den Akten dem Revisionsgericht zu übersenden. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

§. 73.

Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionsschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten.

§. 74.

Das weitere Verfahren in der Revisionsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß das Versäumnißurtheil auch ohne Antrag zu erlassen ist.

§. 75.

Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 66 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 76.

Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde (§§. 530 ff. der Deutschen Civilprozeßordnung) nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist.

§. 77.

Gegen ein nach §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von dem Kommissar oder der Generalkommission (Regierung) festgesetztes Interimistikum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistikum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission (Regierung).

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 78.

Die Einlegung der Beschwerde (§. 532 Absatz 2 der Deutschen Civilprozeßordnung) kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung) erfolgen.

§. 79.

Der §. 539 der Deutschen Civilprozeßordnung findet — unbeschadet der Vorschrift des §. 77 dieses Gesetzes — auf die Entscheidungen des Kommissars mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen eine Entscheidung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission (Regierung) nachzusuchen ist.

§. 80.

Die Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokolle.

§. 81.

Die Vorschriften des §. 542 Nr. 2, 3 der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 82.

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Vorschriften des §. 551 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 60 bis 66 und die §§. 71 bis 75 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 83.

Der Urkunden- und Wechselprozeß und das Mahnverfahren finden nicht statt.

§. 84.

Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinandersetzungsverfahren ergangenen Urtheile, sowie die vollstreckbare Ausfertigung eines solchen Urtheils, eines Auseinandersetzungsrezesses und anderer im Auseinandersetzungsverfahren errichteten Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, sind ausschließlich von der Generalkommission (Regierung) zu ertheilen.

Dieselbe ist auch für die im letzten Absatze des §. 705 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Klagen zuständig.

Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 650 bis 657 der Deutschen Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 22. November 1844.

§. 85.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Vorsitzenden der Generalkommission (Regierung) zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 86.

Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§. 87.

Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrags und unter Leitung der Generalkommission (Regierung).

Der Vollstreckungsauftrag kann einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ertheilt werden.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

Die Generalkommission (Regierung) ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrags dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

§. 88.

Hängt in den Fällen der §§. 86, 87 dieses Gesetzes die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in den §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

§. 89.

Als Vollstreckungsgerichte sind die in der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten ordentlichen Gerichte zuständig.

Ist jedoch eine von der Generalkommission (Regierung) aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen (§. 87) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 678, 681, 685, 693, 698, 699, 771 der Deutschen Civilprozeßordnung erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission (Regierung). Diese Behörde kann auch im Falle des §. 777 der Deutschen Civilprozeßordnung die zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

Für Ertheilung der im §. 681 a. a. O. erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

§. 90.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instruktion der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§. 91.

Außer in den Fällen des §. 691 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn und soweit ein von der Generalkommission (Regierung) ertheilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

Die auf Grund eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission (Regierung) angeordnet wird.

§. 92.

Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten,

welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß des §. 772 der Deutschen Civilprozeßordnung überwiesen wird.

§. 93.

Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 94.

Der Widerspruch gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren.

Im Falle des §. 806 der Deutschen Civilprozeßordnung tritt an Stelle der Aufforderung zur Erhebung der Klage die Einleitung der Instruktion wegen der Hauptsache.

Der §. 821 der Deutschen Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, auch wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, während der Instruktion dieser Instanz die Generalkommission (Regierung) als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

§. 95.

Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung findet nicht statt.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden besonderen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben mit der Einschränkung in Kraft, daß bei der Ablösung von Servituten und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden darf.

Bei der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde über die Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens bereits getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden.

§. 96.

Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395).

Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Weiterungs- und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission (Regierung) und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission (Regierung) findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Soweit es gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 zur Feststellung der für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz zu zahlenden Pauschsätze auf die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes ankommt, finden neben den §§. 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes (§. 43 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879) die nachfolgenden §§. 98, 100 Anwendung.

§. 97.

Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission (Regierung) erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entsagung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

§. 98.

Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1875) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instruktion des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theils desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundsätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungsrezesse widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 99.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 100.

Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werths erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission (Regierung). Die Festsetzung kann von der Generalkommission (Regierung) und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission (Regierung) findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Die Vorschrift des §. 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§. 101.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in den kommissarischen Terminen erfolgt nach den in den §§. 178 bis 181, 184 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gegebenen Vorschriften.

An Stelle des Gerichts und des Vorsitzenden des Gerichts tritt im Falle des §. 178 der Kommissar, übrigens die Generalkommission (Regierung).

Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 179, 180 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§. 102.

In Ansehung der Geschäftssprache und der Zuziehung eines Dolmetschers, sowie der Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung desselben finden die Vorschriften der §§. 186, 187, 190 bis 193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Dienst des Dolmetschers von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden kann.

§. 103.

Auf die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 104.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1880 in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die fernere Behandlung der vor diesem Zeitpunkte anhängig gewordenen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten Anwendung, insoweit nicht in den §§. 105 bis 111 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 105.

Der Umfang einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Prozeßvollmacht ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 106.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkte theilweise, und für Zustellungen durch Umlauf (Kurrende), sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkte an einen Theil der im Umlauf (Kurrende) genannten Personen ausgeführt sind.

§. 107.

Die Zulässigkeit der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Eideszuschiebung, sowie der Zurückschiebung eines vor diesem Zeitpunkte zugeschobenen Eides ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Die §§. 420, 421 der Deutschen Civilprozeßordnung finden, wenn die Instruktion vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, für die laufende Instanz nicht Anwendung. In diesem Falle sind die Folgen der unterbliebenen Erklärung auf eine Eideszuschiebung und auf eine Zurückschiebung des Eides nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen.

§. 108.

Auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Appellationsverfahren finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 b des 14. Titels I. Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung noch Anwendung.

Die Anwendung des §. 59 Absatz 1 dieses Gesetzes und der §§. 482, 483 der Deutschen Civilprozeßordnung bleibt ausgeschlossen.

Die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten Rechtsmittel der Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses erfolgt nach den bisherigen Vorschriften; jedoch finden der §. 6 dieses Gesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zustellungen Anwendung.

§. 109.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse und Interimistika und der Restitution gegen Kontumazialentscheidungen werden mit dem erwähnten Zeitpunkte unterbrochen.

Von demselben Zeitpunkte beginnen die Nothfristen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu laufen.

In dieser Beziehung gilt eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Kontumazialentscheidung als Versäumnißurtheil, ein vor demselben Zeitpunkte ergangenes Appellationsurtheil als in der Berufungsinstanz erlassen.

§. 110.

Auf die Bestimmung der Instanz, in welcher die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen die nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Endurtheile zu erheben ist, findet der §. 12 des Gesetzes vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung (Gesetz-Samml. S. 332), entsprechende Anwendung.

§. 111.

Auf die Erledigung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und auf das Ver-

fahren einer solchen Zwangsvollstreckung aus den im §. 13 des Gesetzes vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, bezeichneten Schuldtiteln finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, die §§. 16, 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben, der §. 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes mit denjenigen Maßgaben entsprechende Anwendung, welche aus den Bestimmungen der §§. 14 bis 21, 25 bis 32 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, sich ergeben.

Die Generalkommission (Regierung) ist befugt, soweit nach diesen Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes Verfügungen und Entscheidungen von ihr zu treffen sind, welche nach der Deutschen Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte zustehen, behufs Erlasses dieser Verfügungen und Entscheidungen die Sache an dasjenige ordentliche Gericht abzugeben, welches hierzu nach dem Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, zuständig wäre. Macht die Generalkommission (Regierung) von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie gleichzeitig die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Anlage zu §. 19.

1. Auszug aus der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Anhang §. 68.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Richter solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Anhang §. 69.

Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls

hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenngleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Anderen verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

Anhang §. 70.

Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß ihr der Richter einen solchen von Amtswegen zuordnen.

Justizkommissarien, vereidete Protokollführer oder Aktuarien, auch der Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau vor Gericht erscheint und sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen.

Anhang §. 71.

Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Litiskonsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

Anhang §. 72.

Parteien, welche blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können, werden den §. 68 des Anhangs gedachten Personen gleichgeachtet.

Anhang §. 73.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung Thl. II Tit. III §§. 4 bis 8, es bedarf jedoch auch bei diesen Personen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

---

2. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juni 1816, betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22. Februar d. J., daß die Gerichte darüber zweifelhaft sind:

> ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts im Anhange §. 5 und der Allgemeinen Gerichtsordnung im Anhange §. 68 und §. 421, nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sei, wenn die Verhandlung

mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel, nach Ihrem Antrage, dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschriftsmäßige Publikation dieser Meiner Order zu sorgen.

Berlin, den 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

---

3. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Oktober 1837, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.

Das Bedenken, welches nach Ihrem Berichte vom 16. v. M. bei einigen Behörden, namentlich bei den Generalkommissionen, darüber angeregt ist, ob der zu einer gerichtlichen Verhandlung zugezogene Dolmetscher gleichzeitig die Stelle des Zeugen für solche Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, vertreten dürfe, erledigt sich durch Meinen, von Ihnen mit Recht in Bezug genommenen gesetzlich publizirten Erlaß vom 20. Juni 1816, nach welchem es eines solchen besonderen Zeugen nicht bedarf, wenn die gerichtliche Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden ist, indem der Dolmetscher nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung §§. 214, 215 Tit. X Thl. I und §. 37 Tit. II Thl. II zu den vereideten Protokollführern gehört. Sie haben hiernach diejenigen Behörden, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, zu belehren, und gegenwärtige Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Brenn und Mühler.

(Nr. 8695.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 26. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393), werden zugelegt:

1) die Gutsbezirke Eggebrechtsmühle und Landecker Mühle, sowie die Ortschaften Breitenfelder Mühle und Breitenfelder Remmen aus dem Amtsbezirke Landeck im Kreise Schlochau dem Amtsgerichte zu Hammerstein;

2) der Gutsbezirk Komorniki aus dem Polizeidistrikte Kostrzyn im Kreise Schroda dem Amtsgerichte zu Schroda;

3) der Gemeindebezirk Ridders aus dem Kreise Steinburg dem Amtsgerichte zu Itzehoe;

4) die Gemeindebezirke Kronsmoor, Moordieck und Moordorf aus dem Kreise Steinburg dem Amtsgerichte zu Kellinghusen;

5) der Gemeindebezirk Grothusenkoog aus dem Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Garding;

6) die Gemeindebezirke Bosbüll und Klixbüll, sowie die Gutsbezirke Karrharde und Klixbüllhof aus dem Kreise Tondern dem Amtsgerichte zu Leck;

7) der Gemeindebezirk Norderfriedrichskoog aus dem Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Tönning;

8) die Forstgutsbezirke Maschbruch und Süsing aus dem Amte Medingen im Kreise Uelzen dem Amtsgerichte zu Uelzen;

9) dem Amtsgerichte zu Laasphe aus dem Kreise Wittgenstein die übrigen Domanialbesitzungen des Fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, soweit die Katastergemeinden, in denen sie liegen, zum Bezirke des Amtsgerichts zu Laasphe gehören.

§. 2.

In der im §. 1 bezeichneten Verordnung ist zu setzen:

1) bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Rodenberg statt Gemeindebezirk Nenndorf: Gutsbezirk Bad Nenndorf;

2) bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Balve statt im Amt Balve: und Amt Balve;

3) bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Werl statt Lentzingsen: Lüttringen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8696.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1880, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 14. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 20) auf den Staat übergehenden Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1880, den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat betreffend, (Gesetz-Samml. S. 20) am 1. April d. J.:

1) für die Verwaltung des Rheinischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Cöln unter der Firma: „Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn“ eingesetzt,

2) das Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen mit dem Magdeburg-Halberstädter und dem Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen zu einer gemeinsamen Verwaltung unter der Eisenbahndirektion in Magdeburg vereinigt, und

3) im Bezirk der Eisenbahndirektion in Magdeburg, und von derselben ressortirend, ein Königliches Eisenbahnbetriebsamt in Berlin errichtet wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.